

Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der „Sächsischen Nationsuniversität“ in Siebenbürgen und ihres Vermögens.

Ein Beispiel volksrechtlicher Entfaltung mit Geschichtsmächtigkeit.

Von Friedrich Müller-Langenthal (Hermannstadt).

Einleitung.

Die „Sächsische Nationsuniversität“ war die oberste Zusammenfassung der freien deutschen Bauern- und Stadtgemeinden in Siebenbürgen. Bis 1876 — mit zwei kurzen Unterbrechungen durch Eingriffe des Habsburger Absolutismus — übte sie Jahrhunderte lang die Territorialhoheit auf diesem uralten Siedlungsgebiet aus. In solcher Eigenschaft wurde sie ein Opfer der ungarischen Landesvereinheitlichung in der zweiten Hälfte des 19. Jh.s, die sich an dem westlerischen Gedanken der Staats-Nation ausrichtete.

Doch verblieb, auch nachdem die Sächsische Nationsuniversität so entmächtigt war, ihr Name einer gleichzeitig geschaffenen Verwaltungsgemeinschaft, der die Verfügung über ihr angesammeltes Vermögen unter der Aufsicht der Staatsregierung übertragen ward. Dabei wurde aber unter dem Einfluß westlerisch demokratischen Denkens, das keine volkhaften Gemeinschaftsrechte zuläßt, nicht mehr die deutsche Bewohnerschaft des Siedlungsgebietes zum Rechtssubjekt der Verwaltungsgemeinschaft gemacht, sondern die völkisch gemischte Bewohnerschaft eines über das Siedlungsgebiet hinaus stark erweiterten Territoriums. Nach der Einverleibung Siebenbürgens in den rumänischen Staat, am Abschluß des Weltkrieges, trat die Notwendigkeit der Regelung dieser Frage neu hervor, weil die durch die Ungarn 1876 herbeigeführte Entrechtung der Siebenbürger Sachsen nun erst zur vollen Auswirkung kommen mußte, da bei allgemeinem Wahlrecht ein Uebergang der Mehrheit in der Verwaltungsgemeinschaft von den Sachsen an die Rumänen zu erwarten stand. Damit wäre eine Quelle äußerster Spannungen zwischen den beiden Völkern, die einst von ungarischer Seite wohl mit Bewußtsein geschaffen ward, verewigt worden. Auch war durch Enteignung des großen Waldbesitzes der Sächsischen Nationsuniversität anläßlich der rumänischen Agrarreform deren Vermögensstand selbst sehr geschmälert worden. So mußte mit der Gefahr gerechnet werden, daß die parlamentarisch aufgezugene Verwaltungsgemeinschaft, wie sie das ungarische Gesetz aus 1876 vorgesehen hatte, infolge unerläßlicher kostspieliger Aufwendungen die noch zu erwartenden Erträgnisse allmählich aufzuzehren beginnen werde, statt sie den vorschwebenden Zwecken zuzuführen. Nunmehr hat die rumänische Gesetzgebung die Frage so gelöst, daß der restliche Vermögensstand zwischen Sachsen und Rumänien aufgeteilt und ihren Volkskirchen zur Nutznießung für das von ihnen betreute Volk übergeben wurde.

Die Aufteilung geschah nach dem Schlüssel der Seelenzahl auf dem Territorium, dessen Bewohnerschaft nach der ungarischen Regelung aus 1876 zum Rechtssubjekt der Verwaltungsgemeinschaft gemacht worden war.

Entzogenes Recht hört nicht auf, Recht zu bleiben. Und wenn die Rechtsgrundlagen flargestellt werden können, fördert das ein Wachstum jener Kräfte, die sie einst schufen. Ob auch nicht immer in den entzogenen geschichtlichen Formen, treiben dann jene Kräfte aufs neue Früchte, und es wird der Rechtsverlust durch Rechtsgewinn in ähnlicher Richtung abgelöst. Denn stärker als ihre Form ist die lebendige Gemeinschaft selbst, sofern sie sich nicht auflösen und zersetzen läßt, sondern ihre Ziele hochhält.

Aber gerade die Rechtsgrundlagen der Sächsischen Nationsuniversität in Siebenbürgen sind eines der umstrittensten geschichtlichen Probleme. Schon Jahrhunderte dauert der Rechtsstreit und Meinungskampf um sie. Sieht man aber durch das Gestrüpp der ungeheueren Fülle von Argumenten, die für die gegenteiligen Auffassungen im Verlauf dieser Auseinandersetzungen beigebracht wurden, hindurch, so eröffnet sich ein tragischer Hintergrund deutschen Lebens und Schaffens inmitten anderer Völker: Der Kampf um die Sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen ist ein Ringen um Geltung und fruchtbare Auswirkung deutschen Volksrechtes! Man wird wenig geschichtliche Gestaltungen finden, in deren Entfaltung das Wesentliche volkhaften deutschen Rechtes durch so lange Zeit und in solcher Kampfeserpo-
bung, dadurch aber bewährt und geläutert hervortritt. Darum soll hier die Lösung der Frage nach den geschichtlichen Rechtsgrundlagen der Sächsischen Nationsuniversität neu gesucht werden.

I.

Wer waren die Gründer und Rechtsträger der „Sächsischen Nationsuniversität“, somit auch das Rechtssubjekt ihres Vermögens?

Darauf gibt zunächst der Name selbst Aufschluß, der die „Gesamtheit (universitas) der sächsischen Nation“ als Gründer und Rechtsträger nennt. Die Geschichte zeigt, daß diese „Gesamtheit der sächsischen Nation“ sich rechtlich durch Vertretungen darstellte und äußerte, die, solange sie bei deren Zusammensetzung frei handeln durfte, immer aus ethnischen Sachsen zusammengesetzt waren.

Dieser geschichtlich klare Sachverhalt ist durch die Gegenbehauptung bestritten worden, Rechtsträger dieser „Gesamtheit der sächsischen Nation“ und Rechtssubjekt ihres Vermögens seien nicht die ethnischen Sachsen, sondern die Bewohner des ihnen verliehenen „fundus regius“, wozu von Anfang an auch Bevölkerung anderer ethnischer Abstammung gehört habe. Diese Frage erfordert eine Klarstellung über die:

1. Lage und Bedingungen bei der Ansiedlung.

Nach den Urkunden über die Ansiedlung und die Rechte der Vorfahren der Siebenbürger Sachsen sind sie „gerufen“ (vocati) — also auf Grund von Bedingungen angesiedelt — worden, und zwar in solche Gebiete, die als „verlassen“ (deserta) oder „unbewohnt“ (inhabitata) bezeichnet wurden.

Diese klaren Angaben in den Urkunden werden von den Kritikern aus der Reihe der Gegner der Sachsen mit der Behauptung in Zweifel gezogen, es sei unvorstellbar, daß so weite Gebiete wie die von den Vorfahren der Siebenbürger Sachsen besiedelten wirklich „verlassen“ und „unbewohnt“ gewesen seien. Sie meinen, es habe sich um ein dünnbevölkertes Land gehandelt, in dem die unbenützten Teile den Vorfahren der Sachsen übergeben, die benützten aber den früheren Bewohnern belassen worden seien. Daraus ergebe sich, so wird weiter gegen die Sachsen argumentiert, daß die für die Siedlungsgebiete der Sachsen geschaffenen Rechtszustände — so sehr sie auch von den in den nichtsächsischen Gebieten des Landes geltenden abwichen! — nicht ein Ausfluß der Bedingungen und des Ansiedlungsrechtes der Vorfahren der Sachsen gewesen seien, sondern dem Territorium des „fundus regius“ als solchem angehaftet hätten und damit allen seinen Bewohnern ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit übertragen worden seien.

Die ganze, ungeheuer umfassende Polemik, die über diese Frage und die aus ihrer Beantwortung sich ergebenden Folgerungen für die Rechtsverhältnisse, die uns hier beschäftigen, geführt worden ist, muß als völlig überholt bezeichnet werden¹⁾, soweit sie den nun wissenschaftlich völlig er-

¹⁾ Die gegnerischen Argumente aus rumänischem und madjarischem Lager sind neuerdings alle zusammengefaßt worden in der Schrift von J. Fruma, Problema universităţii săseşti şi a celor şapte juzi. Cartea Românească, Hermannstadt 1935. — Da findet man auch die sonstige rumänische und magyarische Literatur zur Frage zusammengestellt.

Aus der Reihe der sächsischen Verteidigungsschriften seien die wichtigsten hier in chronologischer Reihenfolge genannt:

J. C. Eder, Supplex libellus Valahorum cum notis historico-criticis, Klausenburg 1791.

J. A. Schuller, Zur Beleuchtung der Klagschrift gegen die sächsische Nation etc., Hermannstadt 1844.

J. Trausch, Bemerkungen etc., Hermannstadt 1844.

W. Bruckner, Beleuchtung der dem hohen Abgeordnetenhaus in Pest überreichten Denkschrift etc., Hermannstadt, 1869.

[J. Bedeus v. Scharberg], das sächsische Nationalvermögen etc., Hermannstadt 1871.

G. Müller, Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenlande (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 38, Heft 1 und 2), Hermannstadt 1912.

wiesenen Desertums=Charakter des sächsischen Siedlungsgebietes nicht berücksichtigt.

Wer hier klar sehen will, muß wissen, wie jene „deserta“, die dann durch die Vorfahren der Sachsen besiedelt wurden, vordem entstanden waren und warum sie bei dieser Ansiedlung ihrer vorherigen Bestimmung entzogen wurden. Da es sich um neuere wissenschaftliche Ergebnisse madjarischer Forscher²⁾ handelt, die außerhalb der engsten Fachreise leider noch unbekannt sind, kann die Einschaltung einer kurzen Darstellung darüber nicht umgangen werden.

Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß Siebenbürgen in derjenigen Zone Europas liegt, wo die Völkerwanderung fast ein Jahrtausend gewährt hat (seit der Zurückziehung der römischen Legionen durch Kaiser Aurelian bis zur Ermattung der Kraft der Rumanen im 12. Jh.). Unter den Völkern, die eines nach dem anderen zur unteren und mittleren Donau zogen, um sich im oder am Karpathengürtel festzusetzen, dann aber von nachfolgenden Eroberervölkern ihrerseits bedrängt wurden, ist nur das madjarische in den eroberten Gebieten auch sesshaft geworden. Dies verdankt es nicht seiner ursprünglichen, brutalen Erobererkraft, denn die wäre an der unverbrauchteren Kraft der nachfolgenden Petschenegen und dann der Rumanen auch gescheitert, wie es vordem immer wieder eingetreten war. Das Verdienst daran hatte vielmehr das bedeutende Königshaus der Arpaden, welches sich mit den Kräften der Christenheit zu verbünden wußte, um den trostlosen Zuständen ewiger gegenseitiger Vernichtung ein Ende setzen zu können.

J. Deutsch, Zur Geschichte der Sächsischen Nationsuniversität (Anhang in Band IV der „Geschichte der Siebenbürger Sachsen“, S. 333—336), Hermannstadt 1926.

G. Müller, Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 44, Heft 2 und 3), Hermannstadt 1928.

E. Wittstock, Die Liquidierung des sächsischen Nationalvermögens etc., Schäßburg o. J.

²⁾ Die erstmalige Zusammenfassung dieser Forschungsergebnisse hat ihr verdienstester Förderer selbst gegeben, vgl. Tagányi K., „Gyepü és gyepüelve“: Magyar Nyelv, 1913.

Eine ausgezeichnete Auswertung dieser Ergebnisse der „Gyepü“-Erforschung für die Besiedlung des Burgenlandes, wobei eine Uebereinstimmung mit gleichgerichteten Wiener Forschungen festgestellt wurde, gibt D. Brunner im: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, hgb. von E. Petersen, D. Schell, P. R. Ruth und H. Schwalm, Verlag F. Hirt, Breslau 1933, Bd. I, S. 675 ff. — Weniger gelungen ist der erste Versuch einer übersichtlichen Darstellung in deutscher Sprache durch J. Szekfü in seinem wohl rasch hingeworfenen Buch aus der Kriegszeit: Der Staat Ungarn, eine Geschichtsstudie, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1918, S. 30 ff.

Bei der Abwehr gegen die Petschenegen, dann gegen die Rumänen hat dieses Königshaus auf Grund von Erfahrungen der Völkerwanderungszeit ein eigentümliches Verteidigungssystem ins Große ausgestaltet, durch welches die Karpathen zur unübersteiglichen Grenze für landsuchende Wandervölker geworden sind.³⁾ In diesem Verteidigungssystem sind zwei wesentliche Einrichtungen zu unterscheiden. Die eine stellt ein Netz von Burgen an der Grenze, besonders in der Nähe von Pässen oder Durchlässen, dar; dem naturalwirtschaftlichen Zeitalter entsprechend sorgte für die Instandhaltung und Verteidigung ortsansässige Bevölkerung, die selbst für ihren eigenen Unterhalt aufkam, aber von allgemeinen Staats- und Untertanenverpflichtungen soweit entlastet war, daß sie die Burgen nach den Weisungen der königlichen Burgkommandanten und Dienstmannen instand halten und bei Angriffen verteidigen konnte. — Die zweite wesentliche Einrichtung in diesem Verteidigungssystem bestand nun in jenen ausgedehnten „deserta“, Dedländereien, die einerseits vor dem Grenzgebiet, andererseits zwischen dem Grenzburgengebiet und dem von seßhafter Bevölkerung bewohnten normalen Binnenland lagen. Die ersteren stellten eine Art Glacis des Grenzburgengebietes dar, die letzteren landeinwärts gelegenen ein Hindernisgebiet von riesiger Ausdehnung. Das Glacis erforderte in Siebenbürgen keine weiteren Maßnahmen, da der unwirtliche Gebirgsgürtel von selbst wegerschwerend wirkte. Umso sorgfältiger wurde das Zwischengebiet zwischen Burgenzone und Binnenland ausgebaut. Dessen Zweck war, das Vordringen der auf Beute (besonders auf Vieh und Sklaven) gierigen Eroberervölker wesentlich zu verlangsamen; schon die Grenzborgenbevölkerung hielt sie eine Zeitlang auf und barg sich dann in den Grenzburgen; im unbewohnt gehaltenen Gelände des Zwischengebietes der „deserta“ aber, wo man Einrichtungen für Ueberschwemmungen und Versumpfung der Flußtäler (idagines) sowie Vorkehrungen für Waldverhaue in den riesigen, künstlich geförderten Walddickichten (clausa) getroffen hatte, zogen sich die Plänklerscharen des Königs unter Führung seiner Dienstmannen auf den abschnittweise dann verrammelten Etappenwegen so zurück, daß das Vordringen der Eroberer erst recht sehr verlangsamt wurde. Inzwischen hatten der König und seine Heerführer im seßhaften Binnenland Zeit, entsprechend große Heere zusammenzuziehen. Wenn dann die Eindringlinge geschlagen wurden, konnten sie im unwegsamen Dedland der „deserta“, mit Hilfe auch der dahinter aus den Burgen über sie herfallenden Grenzborgenbevölkerung, aufgerieben werden.

³⁾ Der Mongolensturm von 1241 ist anders zu beurteilen, da hierbei nicht ein landsuchendes Wandervolk eindrang, sondern ein riesiges Reich Heere zu Eroberungen aussandte, so daß dagegen auch ganz andere Maßnahmen notwendig waren.

Um die Mitte des 12. Jh.s verlor dieses Verteidigungssystem seine große Bedeutung, weil die Kraft der Rumanen erlahmt war und sich hinter ihnen zunächst kein neues Wandervolk mit unverbrauchter Kraft zeigte. Dafür erhob sich die Macht des byzantinischen Reiches nochmals mit starkem Ausdehnungsdrang; nicht nur die Frage stand zur Entscheidung, wer die erlahmenden Rumanen beerben sollte, sondern die Herrschaft der Arpadenkönige, selbst in ihrem eigenen Stammlande, war gefährdet. Sowohl in den inneren Kämpfen gegen Unbotmäßigkeiten ihres eigenen Volkes, als auch in den Feldzügen gegen das angreifende Byzanz haben damals die deutschen Siedler — dazu schwerbewaffnete Ritter, die sie unterhalten und ausrüsten halfen — dem arpadiischen Königshaus, damit aber der Dauerfestigung der christlichen Kultur in dieser Randzone der Völkerwanderungszerstörungen große Dienste geleistet.⁴⁾

Um die Zahl und Wehrkraft der für diese Zwecke so nötigen deutschen Siedler wesentlich zu mehrten und das den Bedrohungen der Völkerwanderungszeit gerade entrissene Land besserer Kultur zuzuführen, ist damals das Gebiet der „deserta“, landeinwärts vom Grenzburgengebiet in Siebenbürgen, Siedlern übergeben worden, die der König vom Rhein dahin berufen und nach ihrem eigenen Recht ansiedeln ließ. Die Kirche, die an der Christianisierung der Rumanen und auch sonst in der Richtung nach dem Orient hin interessiert war, machte ihm dies durch Einräumung weitgehender kirchlicher Sonderrechte für die Siedler ihrerseits möglich (vgl. unten Abschn. 2, Punkt 5).

2. Das ethnisch bestimmte Eigenrecht der Siedler.

ist durch folgende Argumente und Quellenzeugnisse klar erweisbar:

1. Die Siedler wären anders gar nicht gekommen, da in Deutschland allgemein das Stammesrecht galt, welches sich Siedler zusichern ließen, selbst wenn sie innerhalb Deutschlands Neusiedlungen gründeten; da deutsche Siedler damals überaus begehrt waren, konnten sie überall, wo man sie haben wollte, ihren Willen durchsetzen und als Personalverbände Eigenrechtsträger werden, ungeachtet des früheren Rechtsstandes des besiedelten Territoriums.

⁴⁾ Die Quellennachweise in F. Müller, Wandlung der geschichtlichen Hauptaufgaben unseres Volkes etc., Siebenbürgische Vierteljahrschrift, Hermannstadt 1932, S. 290 f. Anm. 2. Infolge der hiedurch nötigen Umstellungen wurde nur die Dedlandzone der „deserta“ überflüssig, nicht auch der Grenzburgengürtel. Der blieb für Grenzschutz und Aufklärungsdienste erhalten.

2. Die Rechtsgepflogenheiten im Lande, in das sie kamen, ließen ein ethnisch differenziertes Recht damals nicht nur zu, sondern begünstigten es dort, wo das Königshaus voll durchdrang. Die christlichen Arpadenkönige haben ihr Werk nur dadurch vollbringen können, daß sie sowohl die Regierungsform asiatischer Despotie, als auch die Auslieferung des Landes an eine Oligarchie des Eroberervolkes — beides Extreme, die sonst asiatische Eroberervölker rasch dem Kräfteverbrauch und der Vernichtung zuführten — zu vermeiden wußten. Zu dem Zweck haben sie überall, wo besondere Aufgaben es notwendig machten, Angehörige anderer Völker nicht nur als einzelne Lehrmeister, sondern auch in Gruppen bei Achtung von Eigenrechten derselben herangezogen. Der Begründer dieses Regierungssystems, Stephan der Heilige, hat es in den Ratschlägen an seinen Sohn Emerich⁵⁾ geradezu als Maxime seiner Staatsgestaltung ausgesprochen, daß die herzuggerufenen anderen Völker (hospites) geachtet werden sollten, da eines einzigen Volkes Reich schwach sei.⁶⁾

Die Rechtsentwicklung begünstigte in christlichen Ländern die Durchbrechung der Landesrechte, am häufigsten zur Förderung der Gesittung, wie sie damals vor allem den Kirchen und Klöstern oblag, durch die Exemptionen. In Staaten, die vom germanischen Recht beeinflusst waren, und das damalige Ungarn gehörte dazu, errang nicht nur der Grundsatz des Stammrechtes Geltung, sondern (als Niederschlag vor allem der germanischen Gefolgschaftsbildung) überhaupt die personale Rechtsbeziehung, statt der territorial oder dinglich gebundenen. Wer solche Rechtsverhältnisse als „mittelalterlich“ und damit als für heute undiskutabel abtun möchte, der verfolge einmal die englische Rechtsentwicklung und stelle fest, wieviel der Größe und besonderen Leistungen der Engländer darauf zurückgeht, daß sie so viel vom personalen Charakter der Rechtsbeziehungen und damit an gesteigerter Verantwortlichkeit und Gemeinschaftskraft behalten haben. In ähnlicher Weise hat sich bei den Siebenbürger Sachsen das volksrecht-

⁵⁾ Endlicher, *Rerum hungaricarum monumenta Arpadiana*, St. Gallen 1849, S. 305.

⁶⁾ Auch in Art. 19 der „Goldenen Bulle“ vom Jahre 1222, in der die Magyaren ihre „Magna Charta“ sehen, heißt es in (deutscher Uebersetzung) ausdrücklich: „Ebenso sollen auch die Gäste jeglicher Nation nach der ihnen anfangs verliehenen Freiheit gehalten werden“, vgl. Endlicher, a. a. O. S. 415. — Die allgemeine Gültigkeit dieses Rechtsgrundsatzes wird durch seine Aufnahme in eine Urkunde erwiesen, die von einer Bewegung erzwungen ward, die vielfach fremdenfeindliche Züge trug. Er kann somit auch nicht neuen Datums sein. Damit wird der wahre Sinn des Grundsatzes Stephan des Heiligen unseres Erachtens eindeutig belegt. Die Versuche zu dessen Umdeutung haben übrigens den ganz klaren Wortlaut gegen sich. Vgl. die Zusammenfassung der bezüglichen Einwendungen bei J. Szekfü, *Ungarn und seine Minderheiten im Mittelalter* (Südostdeutsche Forschungen, München 1936. I. S. 20 f.).

liche Erbe auch gegen die Ueberlagerung durch römisches Recht seit der Zeit des Humanismus weiter entfalten können, weil die personalen Rechtsbeziehungen im Kraftfeld lebendiger christlicher Gemeinden immer wieder geläutert wurden, sowohl kollektive Verhärtung, als auch individualistische Zersetzung der Gemeinschaft soweit vermieden ward, daß die volkshafte Rechtsprägung und -ausgestaltung fort dauern konnte. — Die angedeutete Rechtslage zur Zeit der Ansiedlung kam den Ansprüchen der Siedler, sich nur auf Grund von bestimmten und dem personalen Verband geltenden Eigenrechten niederzulassen, so entgegen, daß ihre Ansprüche ohne weiteres bewilligt wurden.

Diesen Rechtsverhältnissen ist es auch zuzuschreiben, daß die im Grenzbургengebiet wohnenden Rumänen in freieren Zuständen gelebt haben als jene, die im Binnenland unter die Macht der madjarischen Erobererschichte kamen. Wo die Rechtsgrundsätze der arpadi'schen Könige zur Geltung gelangten und für staatsnotwendige Aufgaben von diesen Königen andere Volksteile herangezogen wurden, finden wir ethnisch differenzierte Rechtszustände.⁷⁾ Hieraus erklären sich auch die Eigenrechtszustände der Szekler. Selbst Kampfgruppen der Petschenegen sind, nachdem dieses Volk zwischen den nachrückenden Rumänen und den vorübergehend erstarkenden Byzantinern zerrieben und als geschichtsbestimmender Faktor ausgeschaltet worden war, in das Grenzburgengebiet aufgenommen worden — gewiß nach eigenem Gewohnheitsrecht lebend, weil sie sonst als Krieger nicht gerade an der Grenze angesetzt worden wären.

3. Das klassische Zeugnis der Eigenrechte der Siebenbürger Sachsen aus einer Zeit, da alle Bedingungen und Vereinbarungen der Ansiedlungsepoche noch bekannt, urkundlich und durch Zeugen erhärtbar waren, haben wir in der Urkunde König Andreas II. aus dem Jahre 1224.⁸⁾ Dort ist klar davon die Rede, daß die Gesamtheit der deutschen Siedler aus Sieben-

⁷⁾ Daß wir sie für die Rumänen weniger kennen, liegt daran, daß sie als Gewohnheitsrecht fortzugehen und nicht verbrieft zu werden pflegten. Eine nachträgliche Aufzeichnung aus diesem Gewohnheitsrecht vgl. Bruckner, a. a. O., S. 55 f. Darin besonders wichtig Punkt 6 über die unbegrenzte Kompetenz der Schiedsgerichte „nach Gewohnheit des Landrechts“, womit die fortgehende Kraft des ethnisch differenzierten Rechtes eindrucksvoll zum Ausdruck kommt.

⁸⁾ Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, von F. Zimmermann und E. Werner, Hermannstadt 1892, Bd. I, S. 34 f. — Die Zweifel an ihrer Echtheit, die von einem in die Geschichtswissenschaft verirrten Journalisten mit Namen Schiopul geäußert wurden, sind in der Schrift von A. Sacerdotianu Andreanum şi alte acte, Braşov 1935 (Sonderabdruck aus „Tara Bârsei“ VII, 1—4), sowie von G. Müller, Ist das Andreanum vom Jahre 1224 eine Fälschung? (Siebenbürgische Vierteljahrschrift, Hermannstadt 1935, S. 112 ff.), restlos und eindeutig widerlegt worden.

bürgen⁹⁾ (*fideles hospites nostri Theutonici Ultrasilvani universi*) vom König die Wiederherstellung der früheren Freiheit¹⁰⁾ (*libertate*) erbeten hatte, auf Grund deren sie von seinem Großvater, König Geisa, berufen worden waren (*vocati fuerunt a piissimo rege Geysa avo nostro*). Er gab ihnen diese frühere Freiheit zurück, zugleich Sicherungen für deren fernere Erhaltung treffend (*pristinam eis reddidimus libertatem. Ita tamen . . .*).

Aus den näheren Bestimmungen greifen wir nur einige heraus, die den ethnisch bestimmten und am Personalverband haftenden Rechtscharakter besonders klar hervortreten lassen.

Der bei der Steuerumschreibung als schon früher festgesetzt genannte Kölner Denar wäre nicht erwähnt worden, wenn dem Rechtsverband auch andere Bewohner des „*fundus regius*“ angehört hätten, als eben die Siedler, die vom Rhein hieher gerufen worden waren. — Die Bestimmung, daß, auch wenn sie außerhalb ihres Gebietes vor einen Richter gestellt werden, sie allein nach ihrem Gewohnheitsrecht gerichtet werden dürfen, weist klar auf das deutsche Stammesrecht hin. — Das bezeugen auch alle anderen Bestimmungen über ihre weitgehende Autonomie unter dem vom König eingesetzten Grafen, so daß keine sonstige Landesbehörde in ihre Angelegenheiten hineinzureden hatte als eben der König und sein für dieses Gebiet bestimmter Stellvertreter (der Graf). — Die Zugehörigkeit von Rumänen zu diesem Autonomieverband wird außer durch die klaren Worte des Königs, wonach er für die Deutschen in Siebenbürgen geschaffen wurde, noch besonders markant ausgeschlossen durch die Bestimmung: Daß die Angehörigen dieses Verbandes ihren Pfarrern (nicht dem Bischof) den Zehnten zu entrichten hatten. Die Rumänen haben ihren Geistlichen keinen Zehnten entrichtet. Wo sie irgendwann und irgendwo den Zehnten entrich-

⁹⁾ Es fällt auf, daß alle deutschen Siedler (durch ihre Vertreter) vor dem König bittstellig werden, er dann aber nur für die nachmals sogenannten Sieben Stühle urkundet. Das hängt, wie G. Müller gefunden hat, damit zusammen, daß die Beurkundungen getrennt nach Grafschaften erfolgten. Die Ausfertigungen für die Siedler anderer Grafschaften sind uns nicht erhalten geblieben. Da es sich um ein einheitliches Siedlerrecht handelt, werden wir in dieser kurzen Abhandlung die einzelnen Phasen des Zusammenwachsens der Nationsuniversität zu reiflos einheitlicher Ausprägung übergehen und, auch wo es sich um Zwischenzustände (Sieben Stühle usw.) handelt, immer Nationsuniversität sagen.

¹⁰⁾ „*Libertas*“ ist die durch Exemption erlangte Enthebung vom allgemeinen Landesrecht. Das damit ermöglichte Eigenrecht wird in solchen „Privilegien“ — die nur die unbeholfene, aber damals unerläßliche Form sind, ein Eigenleben zu vorbildlicherer Leistung zu ermöglichen — nur in den Beziehungen umschrieben, in denen Konfliktsmöglichkeiten mit dem Landesrecht vorausgesetzt wurden. Niemals enthält eine solche Urkunde mit „Privilegien“-Charakter eine volle Kodifizierung des Eigenrechts.

teten, handelte es sich um mit dem Boden verbundene Reallasten oder um Abgaben, die Landessteuercharakter angenommen hatten, die aber auch dann nicht ihren Pfarrern zugute kamen.¹¹⁾ Diese Form der Zehntentrachtung an den eigenen Pfarrer (nicht, wie sonst üblich, an den Bischof) beweist noch im besonderen das Eigenrecht dieser Siedler (vgl. den folgenden Punkt 5).

An der einzigen Stelle, wo eine Berührung mit Nichtdeutschen sich durch die Verleihungen dieser Urkunde ergab, sagt sie es ausdrücklich: „Außer dem Obengenannten“ — also außerhalb der ihrem Verband verliehenen „deserta“ — wird den deutschen Siedlern der „Wald der Walachen und Petschenegen“ zu gemeinschaftlicher Nutzung mit seinen bisherigen Inhabern verliehen, jedoch so, daß sie „niemandem hievon Dienste zu leisten“ haben. Es muß sich um ein so großes und so wenig ausgenütztes Waldgebiet (wohl in der Berührungszone zwischen Desertums- und Grenzburgengebiet) gehandelt haben, daß eine Abgrenzung der Nutzungsgebiete schon zwischen den Rumänen und Petschenegen nicht stattgefunden hatte und nun auch gegenüber dem neuen Mitnutznießer nicht für nötig gehalten wurde. Diese Bestimmung zeigt noch besonders deutlich, wie weiträumige, kaum verwertete Gebiete es im damaligen Siebenbürgen auch außerhalb der aus Gründen des geschilderten Verteidigungssystems unbewohnt gehaltenen „deserta“ noch gab. Das ist für den Zeitpunkt nach fast tausendjährigen Völkerwanderungs=Zerstörungen ja auch nicht anders zu erwarten.

4. Man hat auch auf den großen Umfang des Sachsenbodens hingewiesen, um als wahrscheinlich erscheinen zu lassen, daß auf einem so weiten Gebiet zur Zeit der deutschen Ansiedlung auch andere Bewohner gewesen sein müßten. Wer so argumentiert, übersieht, daß der eigentliche Sachsenboden territorial überall zerrissen und mit Gemeinden anderen Rechts und anderer Verwaltungshoheit durchsetzt, also nicht durchwegs zusammenhängend war.¹²⁾ Man wird annehmen dürfen, daß besonders an den durch das Gebiet der „deserta“ führenden Etappenstraßen, wo ja schon vorher militärische Stationen gewesen sein müssen, also die Nutzung ohne die schwierige Neuordnung möglich war, nach Verzicht auf die militärische Bestimmung der „deserta“ alsbald — noch bevor der Plan einer so großzügigen Siedlung entworfen und durchgeführt war — Gutsverleihungen erfolgt und in Besitz genommen waren. Sie sind mit den dadurch entstandenen Dörfern nicht dem Verband der deutschen Siedler eingegliedert, sondern außerhalb

¹¹⁾ Vgl. Silviu Dragomir in: Contribuțiuni istorice privitoare la trecutul Românilor de pe pământul crăesc, Sibiu 1913, S. LVIII.

¹²⁾ Vgl. die Karten im Anhang an G. Müller, Die Sächsische Nationaluniversität in Siebenbürgen (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 44, Heft 2 und 3) Hermannstadt 1928.

desselben in den Komitatsverbänden belassen worden. Der Rechtsverband der Siedler war eben ein Personalverband, so daß seine Rechte auf das ihm verliehene Gebiet übergingen und nicht umgekehrt etwa die Siedler sich einem am Gebiet haftenden Rechtszustand hätten anpassen müssen.

5. Es ist bekannt, wie unnachgiebig die katholische Kirche über ihren Rechten wacht und wie verlässlich sie sie durch die Jahrhunderte hindurch in Evidenz zu halten pflegt. Den deutschen Siedlungen auf dem Gebiet der „deserta“ in Siebenbürgen hat sie (wohl im Blick auf die Rumänenmission und die sonstigen Orientinteressen im Zeitalter der Kreuzzüge) überaus umfassende Exemptionen gewährt, so daß sich dort ein weitgehend autonomes Kirchenwesen (sogenannte exemte Kapitel, schließlich mit einem Generaldechanten als oberstem Vertreter) ausgestalten konnte,¹³⁾ das im Rahmen der katholischen Kirche geradezu auffällt. Auch hiemit ist erwiesen, daß dem Personalverband der Siedler großzügig Eigenrechte gewährt worden sind.

II.

Unter welchen Umständen erhielt die „Sächsische Nationsuniversität“ die großen Stiftungen? Beleuchtung der dagegen geltend gemachten Kritik.

Hier müssen wir zuerst Klarheit über die Fortentwicklung des Personalverbandes der deutschen Siedler und die Aenderung seiner geschichtlichen Aufgaben schaffen:

Der große Einschnitt liegt im 15. Jahrhundert, als gegen die gewaltigen Angriffe der Türken jene grundlegenden Vorkehrungen getroffen wurden, denen es zu danken ist, daß Siebenbürgen niemals von den Türken erobert werden konnte. König Sigismund und der große Türkenbesieger Johannes Hunyadi, von denen der erste jene Abwehr gegen die Türken ersonnen, der zweite sie ausgestaltet und zum Erfolg geführt hat, haben die Sachsen mit ihren stark befestigten Städten als einen der beiden Grundpfeiler für diese Abwehrvorkehrungen gewonnen.¹⁴⁾ Es wurde ein ent-

¹³⁾ Vgl. F. Deutsch, Geschichte der evang. Kirche in Siebenbürgen, Hermannstadt 1921, Bd. I, S. 5 ff. und 173, sowie G. Müller, Die deutschen Landkapitel in Siebenbürgen und ihre Dechanten 1192—1848 (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 48, Heft 1—3), Hermannstadt 1934/35.

¹⁴⁾ Vgl. F. Müller, a. a. O., Seite 293 f. — Außer den dort gegebenen Hinweisen sind noch zu beachten die Verfügungen König Sigismunds über die Aufstellung eines Grenzwächterkorps und die Einrichtung eines gegen die Türken gerichteten Rundschafterdienstes an der Südgrenze durch die Sachsen im Jahre 1433 (vgl. G. Müller, die Sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen, a. a. O., S. 160; Abdruck: jetzt im Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Bd. IV, Hermannstadt 1937, S. 493, Nr. 2169).

scheidender Teil der Landesverteidigung, nämlich der Ausbau und die Verteidigung der Festungen, den Sachsen übertragen. Als sie sich dabei bewährt hatten, übertrug man ihnen dazu noch einen wichtigen Teil der Grenzsicherung.

Diese Aufgabe vergrößerte sich noch, als Siebenbürgen um die Mitte des 16. Jh.s selbständig ward, da nun alle Last seiner Verteidigung auf diesem, durch die europäische Christenheit meist im Stiche gelassenen kleinen Lande ruhte. Die Sachsen, als einer der drei Landstände, mit Territorialhoheit über einen der autonomen drei Landesteile, mußten nun außer der Instandhaltung und Verteidigung der Festungen noch zu den übrigen Kriegslasten bis zur Ueberspannung ihrer Kräfte beitragen.

Wie klar das Bewußtsein dafür war, daß man den Sachsen mehr als normale staatsbürgerliche Pflichten zumutete, als man entscheidende Staatslasten der Verteidigung auf sie überwälzte, kommt darin zum Ausdruck, daß die Ausgestalter dieses Systems, beginnend mit König Sigismund über Johannes Hunyadi bis zum König Matthias und seinen so viel schwächeren Nachfolgern, den Sachsen zugleich große Donationen zuwendeten, um ihnen das Tragen jener Ueberlasten überhaupt möglich zu machen. Da liegt, wie wir später sehen werden, der wichtigste Anknüpfungspunkt zur Vermögensbildung. Bevor wir aber darüber unmißverständlich sprechen können, müssen wir einige Folgewirkungen kurz erörtern, die sich aus der eben gekennzeichneten Lage ergeben und in der Polemik zwischen den dieses Land bewohnenden Völkern zu verhängnisvollen Mißverständnissen geführt haben.

Als rechtsgeschichtlich entscheidend muß Folgendes betont werden: Die den Sachsen aufgebürdeten und von ihnen übernommenen Verpflichtungen der Landesverteidigung (sowohl einst bei der Ansiedlung, als auch bei deren großen Ausdehnung vom 15. Jh. an) betrafen den personalen Rechtsverband der deutschen Siedler. Sie hafteten dafür und waren durch ihre Vertreter für deren Erfüllung verantwortlich. Dieses kommt auch materiell darin zum Ausdruck, daß die Steuern und Abgaben nicht nach irgendeiner Landesveranlagung auf die Steuerleistenden verteilt wurden; vielmehr übernahm der personale Rechtsverband der deutschen Siedler für das unter seiner Territorialhoheit stehende Gebiet pauschalisierte Summen, und es oblag seiner Pflicht und Verantwortung, daß und wie er sie aufbringe.

Nun vollzog sich aber schon seit dem 14. Jahrhundert sonst im Lande eine soziale Entwicklung, die die Leistungskraft der arbeitenden Bevölkerung — außerhalb jener exempten Gebiete, die ihre Exemptionen zu verteidigen wußten, wie es bei den Sachsen der Fall war — stark einschränkte. Das glorreiche Königshaus der Anjouer hatte mit dem Glanz des Lehenswesens die Erobererschichte des madjarischen Volkes für sich und seine geschichtlichen

Unternehmungen gewonnen gehabt, so daß es sich wesentlich auf die großen Massen des Kleinadels hatte stützen können; dafür hatte es diesem die Bauern ausgeliefert, indem es die Abgabebefreiungen des Adels auf die Spitze trieb und die Leistungen der Bauern für die Adligen ungeheuer erhöhte; besonders in Siebenbürgen steigerte sich durch die große Zahl der Adelsverleihungen in der Zeit eigener Fürsten nachher der Druck der Feudalität in einem sonst kaum vorkommenden Ausmaße. Trotzdem nun das feudale Wehrsystem in den ersten Türkenkämpfen sich als überholt herausgestellt hatte, sodaß König Sigismund und Johannes Hunyadi ein neues Wehrsystem ausgestalten mußten, blieb es bei der feudalen Knechtung der Bauern überall dort, wo der Adel die Verwaltungshoheit hatte oder an sich zu reißen vermochte.

Diese verhängnisvolle soziale Entwicklung wirkte, da die Steuerfähigkeit der Bauern auf Adelsboden überaus gering war, besonders mit, daß den Sachsen so ungeheure Ueberlasten aufgebürdet werden mußten, wenn die Verteidigung gegen die übermächtigen Angriffe der Türken überhaupt möglich werden sollte. Daraus ergaben sich aber zwei wichtige Folgen für die hier behandelte Frage.

Die Kräfte der Sachsen wurden naturgemäß in den Türkenkämpfen — und zwar schon bei den ersten Großangriffen auf Siebenbürgen, bei denen, weil sie ihre Festungsanlagen noch nicht ganz der neuen Gefahr angepaßt hatten, nicht alle sächsischen Städte sich gegen die Einnahme durch die Türken zu schützen vermochten — sehr geschwächt, viele ihrer Volksgenossen in die Gefangenschaft fortgeführt, während bei gelungenen Stadtverteidigungen zahlreiche an Seuchen starben. Die übernommenen Ueberlasten aber blieben, auch wenn die Kräfte geschwächt waren!

Damals sind von den Gütern des Adels zahlreiche Rumänen auf den Sachsenboden gekommen, weil ihnen hier im Gegensatz zu der sozialen Unterdrückung des Adels persönliche Freiheit gewährt wurde.¹⁵⁾ Sie sind unter den Sachsen auf Grund von Ansiedlungsverträgen angesiedelt worden.¹⁶⁾ Raum war für sie erstens in den durch die Türken zerstörten Orten vorhanden. Sodann haben die deutschen Siedler immer getrachtet, nicht nur

¹⁵⁾ Eine Urkunde des großen Türkenbesiegers Johannes Hunyadi aus dem Jahre 1447, vgl. Teleki J., Hunyadiak kora Magyarországon Bd. X, Pest 1853, S. 224 f., also gerade aus der entscheidenden Zeit, gibt ein treues Spiegelbild dieser Entwicklung. Hunyadi verfügt, daß die von den Adelsgütern auf den Sachsenboden übergetretenen Bauern dort bleiben dürfen und die Adligen kein Recht haben, sie zurückzufordern und zurückzuführen.

¹⁶⁾ Vgl. G. Müller, die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenlande (Archiv des Vereines für sieb. Landeskunde, Bd. 38, Heft 1 und 2) wo alle näheren Nachweise sind, die im Wesentlichen der obigen Frage nicht entkräftet werden konnten.

für den Tag zu sorgen, sondern auch für die Zukunft Vorkehrungen zu treffen; darum ließen sie sowohl den einzelnen Orten, als auch den engeren Siedlungsgruppen Ansiedlungsreserven. In solchen Ansiedlungsreserven wurden nun auch rumänische Dörfer auf Grund von Ansiedlungsverträgen gegründet.

Unter den Donationen,¹⁷⁾ die die Sachsen außerhalb des ursprünglich besiedelten Gebietes der „deserta“ erhielten, sind die Gebiete im Binnenland von denjenigen im Grenzburgengebiet zu unterscheiden. Während bezüglich der Verfügung über die ersteren in der Polemik über diese Fragen wenig Einwendungen erhoben worden sind, wurden mit Rücksicht auf die Verfügung über die letzteren schwere Angriffe gegen die Sachsen gerichtet. Die Mißverständnisse, die dazu führten, konnten aus einem einfachen Grunde von beiden Seiten nicht befriedigend geklärt werden. Denn es wurde der Rechtscharakter der Personalverbände mit ethnischer Eigenrechtsprägung, bei verschiedenen — der Lage und dem Zweck angepaßten — Bedingungen und Rechtsausmaßen einerseits der deutschen Siedler im Gebiet der „deserta“, andererseits der Rumänen, Szekler und Petschenegen im Gebiet der Grenzbürgen übersehen. Auf Grund unserer diesbezüglichen Feststellungen im ersten Teil dieser Abhandlung kann für jeden, der unvoreingenommen nichts anderes anstrebt als die Erkenntnis des wirklichen Sachverhalts, die große Kontroverse über die Gebiete der sogenannten Stühle Talmesch und Säliste unschwer auf den wahren Kern der zugrundeliegenden Fragen zurückgeführt werden.

Wir begnügen uns mit den notwendigsten Bemerkungen betreffend das Grenzburgengebiet von Talmesch, da selbst ein so scharfer Gegner der Sachsen wie Valentin Kis¹⁸⁾ das Gebiet von Säliste in seinem rechtlichen Grenzbürgencharakter anzweifelt. Das Ergebnis betreffend das Gebiet von Talmesch ist darum als günstigster Fall des Gebietes von Säliste anzusehen, so daß eine Sonderuntersuchung betreffend dieses unterbleiben kann.

Das Grenzburgengebiet von Talmesch wird 1453 von König Ladislaus V. auf besonderen Rat Johann Hunyadi mit Zustimmung der Reichsversammlung in Preßburg den Sachsen der „Sieben Stühle“ unter den folgenden Umständen und mit der folgenden Bestimmung übergeben: Die königlichen Burgen Talmesch, Lauterburg und der Rote Turm seien,

¹⁷⁾ Ihre Herkunft und die Verwendung ihrer Erträgnisse kann ersehen werden aus: [J. Bedeüs von Scharberg], das sächsische Nationalvermögen, Hermannstadt 1871.

¹⁸⁾ Az erdélyi szászság multja vagyoni önkormányzatra vonatkozólag, Karlsburg 1900, S. 79 ff.

sagt der König in der Urkunde¹⁹⁾ verfallen, so daß die wilden Türken auf dem daran vorbeiführenden Weg ins Land einfielen, Beute machten und Verwüstungen anrichteten, weshalb diese Burgen mit ihren Dörfern bezw. Besitzungen (*villisque seu possessionibus*) mit allen Zugehörigkeiten (*pertinentiis*) den Sachsen angeschlossen werden, „damit sie sie nach demselben Recht und (derselben) Freiheit für uns und unsere Krone halten (*tenendum*) verwalten (*gubernandum*) und besitzen (*possidendum*), wie sie halten, verwalten und besitzen unter unserem und unserer Krone Namen die Städte, Märkte und Dörfer, die in den Gebieten der genannten Sieben Stühle bestehen, wobei jedoch fremde Rechte unberührt bleiben; wir wollen und beschließen, daß die obengenannten Burgen, der Turm, die Dörfer und Besitzungen sich aller Freiheiten, Rechte und Privilegien bedienen, erfreuen und ihrer genießen sollen, deren sich die Städte, Märkte und Dörfer

¹⁹⁾ Die beste Veröffentlichung nach dem Original ist noch immer zu finden bei: Bruckner, a. a. O., S. 30 ff.

Wenn in der neuesten Kampfschrift gegen die Sachsen (Fruma, a. a. O., S. 44), die von rechtsgeschichtlichem Standpunkt gar nichts Neues bringt, sondern einfach die frühere Polemik von rumänischer und magyarischer Seite wiedergibt, dafür aber die Agrarformfrage eingehend behandelt, behauptet wird, die Sachsen hätten sich „einer Urkunde bedient, die mit der wahren, wie sie in der offiziellen Sammlung der ungarischen Urkunden reproduziert ist, nicht übereinstimmt“ — womit sie der Fälschung beschuldigt werden —, so zeigt das eine unverständliche Voreingenommenheit. Herr Dr. Fruma lebt in Hermannstadt und hätte ohne große Mühe die Originalurkunde im Sächsischen Nationsarchiv (Sächsisches Nationalarchiv U. II, 141) einsehen können. Im Original steht in der Aufzählung der Zugehörigkeiten an der Stelle, wo sonst „*vallibus*“ zu stehen pflegt, tatsächlich „*walahis*“. Fejér hat für die Beilage 8 zu seinem *Codex diplomaticus* (den Fruma irrtümlich als „offizielle“ Urkundenveröffentlichung bezeichnet) „*vallibus*“ abgeschrieben, weil ihm, der so ungeheuer viele Urkunden gelesen hat, die übliche Pertinenzformel gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen war. — Die Originalurkunde zeigt auch nicht die geringste Rasurspur, so daß an eine nachträgliche Aenderung keinesfalls gedacht werden kann. Der Urkundenschreiber hat: „*cum . . . walahis*“ geschrieben. Auch in den Einschaltungen dieser Urkunde in die Urkunden aus 1478 (Sächs. Nat. Arch. U. II. 394) und 1583 (Sächs. Nat. Arch. U. IV, 1210) steht: „*cum . . . wallachis*“. Es ist also sowohl bei der Verleihung, als auch bei deren späteren Befristigungen offenbar bewußt betont worden, daß mit den Burgen auch die zu Diensten dafür verpflichteten Rumänen mit unter das neue Kommando über diese Burgen übergingen. Die Empfindlichkeit des Herrn Fruma und seiner Vorläufer, von denen er die Fälschungsbeschuldigung gegen die Sachsen entlehnt hat, rührt daher, daß sie damit ein Leibeigenenverhältnis bezeugt wähnen. Auf Grund unserer Ausführungen im ersten Teil dieser Abhandlung eröffnet sich die Möglichkeit, die Stelle anders aufzufassen. Es handelt sich um das Dienstverhältnis zu den Burgen, womit personale Rechtsverbände mit ethnisch bestimmtem Eigenrechtskreis recht wohl vereinbar sind. — Dieses Rechtsverhältnis ergibt sich, wie wir im Text dieser Ausführungen nachweisen, auch aus anderen Stellen der Urkunde.

der genannten Sieben Stühle von altersher bis zur Gegenwart bedient, erfreut und deren sie genossen haben. So jedoch und unter dieser Bedingung, daß die oft genannten Sachsen die vorerwähnte Burg Talmesch abbrechen und von Grund auf zerstören, die Burg Lauterburg aber und den Turm Beres Toronn, so gut sie können, befestigen und den vorerwähnten Weg mit Mauern und anderen Befestigungen so zu sperren verpflichtet sind, daß die Einfälle der Feinde zum Schaden unseres Vaterlandes leicht nicht durchzudringen vermögen.“

Aus der Bestimmung über „dasselbe Recht und (dieselbe) Freiheit“ von der im obigen Zitat die Rede ist, will man nun schließen, den Bewohnern des Grenzburgengebietes von Talmesch sei damit bestätigt worden, sie hätten von altersher dieselben Rechte und Freiheiten besessen wie die deutschen Siedler des Sachsenlandes. In demselben Sinn deutet man auch die Ausdrücke, die die Urkunde für die Uebergabe braucht: „*annectimus et incorporamus*“, dieses, trotzdem diese Ausdrücke in der Urkunde selbst enganschließend durch die Ausdrücke: „*tenendum, gubernandum et possidendum*“ näher bestimmt werden, — sie übrigens auch durch anderweitigen Sprachgebrauch der damaligen königlichen Kanzlei als mögliche Bezeichnungen für Verleihungen nachgewiesen sind.²⁰⁾ Man hat da auch den Begriff des „*fundus regius*“ herangezogen und gemeint, dieses Recht, das der Grenzborgenbevölkerung des Gebietes von Talmesch durch diese Urkunde bestätigt worden sei, sei eben ein dem „*fundus regius*“ zukommendes gewesen.

Damit haben sich die Verteidiger der sachsengegnerischen These mit ihren Argumenten selbst gefangen. Wenn das behauptete Recht ein dem „*fundus regius*“, als solchem, zukommendes war, müßten wir es überall finden, wo „*fundi regii*“, d. h. einer besonderen Verfügung des Königs unterstehende und den Verleihungen an Lehensträger aus Interessen des Staates entzogene Gebiete, gewesen waren. Solche Gebiete aber hat es viele gegeben. Vor allem gehörten die sehr ausgedehnten Grenzburgengebiete dazu, die für die Ansiedlung der Sachsen nicht in Betracht gekommen sind, von denen sie bei der Niederlassung vielmehr ausdrücklich getrennt gehalten wurden.²¹⁾ Wie steht es mit den Rechtsverhältnissen in den

²⁰⁾ Wie in der Zeit der Verleihung selbst die Urkunde aufgefaßt wurde, zeigt völlig eindeutig die über die widerspruchsfolle Einführung in den Besitz des verliehenen Gebietes (*Statution*) noch in demselben Jahr ausgestellte Urkunde. Dort heißt es völlig eindeutig: „*introducissent memorates Saxones . . . in dominium ipsorum et earundam statuissentque eadem et ipsos eisdem irrevocabiler possidenda*“ . . . Vgl. Bruckner, a. a. O. S. 35.

²¹⁾ Vgl. Zimmermann-Werner, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Hermannstadt, 1892, Bd. I, S. 10 (Urkunde für die Deutschen in Karako, Graupndorph und Rams aus dem Jahre 1206).

Grenzburgengebieten außerhalb ihrer Berührung mit den Sachsen? Sie sind allmählich jener von uns oben erwähnten ungünstigen sozialen Entwicklung unter dem Druck der Feudalität zum Opfer gefallen. Soweit es sich dabei um rumänische Bevölkerung gehandelt hat, sind gerade auch rumänische Kneesen²²⁾, die, solange die Grenzburgendienste bei Wahrung des ethnisch bestimmten Eigenrechtes geleistet wurden, im Zusammenhang mit ihren Volksgenossen lebten und deren Führer (unter den königlichen Burgkommandanten und Dienstmannen) waren, in den Adelsstand aufgestiegen und wurden selbst die Bannerträger der Feudalität²³⁾ in Gebieten, wohin sie spät eindrang. Allein dort, wo ehemalige Grenzburgengebiete dem Rechtsverband der Sachsen verliehen wurden, daß er sie statt des Königs für die Verteidigung des Landes instand setze und dabei statt des Königs, bezw. seiner Burgkommandanten, verwalte und führe, ist die Grenzburgenbevölkerung vor dem Absinken auf der schiefen Ebene der parasitären Feudalität bewahrt worden!

Wer die Rechtsentwicklung, wie wir sie im ersten Teil dieser Abhandlung kurz gekennzeichnet haben, kennt, weiß, daß „libertas“, „privilegium“ u. dgl. in solchen Verleihungsurkunden aus dem Begriff der exemptio fließen, — also nicht den Rechtszustand des exempten Gebietes kodifizieren, sondern ihn lediglich gegen den Landeszustand abgrenzen, demgemäß nur festsetzen wollen, wo und inwieweit derjenige, der die Verleihung erhält, gegenüber den landesüblichen Befugnissen der Staatsbehörden ausgenommen ist. Mit den zitierten Worten der hier behandelten Urkunde will also gesagt sein, daß die Rechtsempfänger dieser Verleihung in dem Gebiet, in dem sie die Landesverteidigung statt des Königs übernahmen, gleichwie in ihrem Heimatgebiet von jedweder Einmischung der Landesbehörden frei sein sollten. Das bedeutet: Die Gerichtshoheit, die Verwaltungs- und die Steuerhoheit sowie die Heerbannführung, — alles unter der Oberhoheit des Königs selbst, „pro nobis et Corona nostra“, wie er in der Urkunde sagt.

²²⁾ J. B o g d a n, der beste Kenner dieser Frage, gibt die folgende Kennzeichnung dieser Führer der unter ethnisch bedingtem Eigenrecht lebenden Rumänen, die wir nach seiner Abhandlung in den Annalen der Rumänischen Akademie, Serie II, Bd. XXVI, Bukarest 1904, S. 16, in möglichst wörtlicher deutscher Uebersetzung wiedergeben: „Die Verwalter der Dörfer, im Namen der Eigentümer, und die Richter der Bewohner“. — In der Grenzzone „mußten sie die Dienste . . . überwachen, die die Bewohner dem König zu leisten hatten: Die Erhaltung und Verteidigung der Burgen und der Waffendienst im Krieg“ . . . Sie hatten dort auch die königlichen Einkünfte einzuheben, die „vor allem aus der „quingagesima ovium“, aus dem Zehnten nach den Schweinen und Bienen sowie aus einer Abgabe (census) für die benützten Felder bestanden“.

²³⁾ Die Sachsen haben es bekanntlich verstanden, die Ausbildung eines feudalen Adelsstandes unter sich abzuwehren!

Der Rechtsstand der Grenzbürgenbevölkerung stand ja gar nicht zur Erwägung. Der wäre dann umschrieben worden — auch nur, soweit die *exemptio* gegenüber dem rechtlichen Einflußkreis der Landesbehörden, bzw. Königsbetrauten in Frage gestanden hätte —, wenn diese Grenzbürgenbevölkerung darum angesucht hätte. Etwa wenn sie, in vorliegendem Fall, sich gegen Rechtsmißachtungen durch die königlichen Burgkommandanten beschwert und dagegen die Unterstellung unter die Sachsen verlangt hätte. Aber dieser Anlaß wäre in der Urkunde durch Nennung der Petenten und Wiedergabe ihrer *petitio* dann unbedingt angeführt worden, und es wären dementsprechende Abgrenzungen zum Schutz ihres Rechtsstandes gegenüber den für den König die Gebietshoheit Vertretenden in die Urkunde ausdrücklich aufgenommen worden. Das geschah nicht, weil sie nicht Petenten waren und bei Abfassung der Urkunde gar nicht an sie gedacht ist. Petenten waren die Vertreter des Rechtsverbandes der deutschen Siedler, die durch die Einfälle der Türken viel mehr litten als die Gebirgsbevölkerung der Grenzbürgengebiete, die sich in die schwer zugänglichen Walddidichte der Gebirge flüchten konnte.

So zeigt sich denn gerade an diesem meist umstrittenen Fall erst recht klar, daß wir die Rechtsverhältnisse in diesen Gebieten nie verstehen werden, wenn wir übersehen, daß es sich um *Rechtsszustände von personalen Rechtsverbänden* handelt. Sobald man das im Auge hat, lösen sich sofort die Rätsel, die zu den ungeheuren Mißverständnissen und den daraus erwachsenen Spannungen geführt haben.

Es versteht sich von selbst, daß die Spannungen und Mißverständnisse am stärksten in solchen Zeiten hervortreten mußten, in denen kein Sinn für derartig organisch gegliederte personale Rechtsverbände vorhanden war.

Eine solche Zeit ist die staatsrationalistische Zeit des 18. Jahrhunderts gewesen, wo besonders Kaiser Josef II. alle geschichtlich gewordenen Verhältnisse nach seinen rationalen Staatsauffassungen umstürzen wollte. Ihm hatte sonderbarerweise in unserem Fall der Feudalismus des madjarischen Adels vorgearbeitet, der auch eine Beseitigung der Sonderrechte des Sachsenlandes mit Neid und Haß betrieb, weil sie einen lebendigen Protest gegen seine Vergewaltigung der arbeitenden Bevölkerung in den von ihm beherrschten Landesteilen darstellten.

Die Rumänen haben sich damals als dritte im Bunde dazu gesellt. Ihre Führer empfanden, angesichts der gegen die sonst überall vordringende Feudalitätsunterdrückung behaupteten Selbstverwaltungshoheit persönlich freier Menschen auf den Sachsenboden, zunächst nur den Gegensatz ihrer ungünstigeren Lage. Auf die Masse der rumänischen Bauern außerhalb des Sachsenbodens wirkte dieser Unterschied allerdings gerade lodend. Rumänen sind nicht nur in der Zeit der Türkenkriege zur Ausfüllung der

dort entstandenen Läden zahlreich auf den Sachsenboden gewandert, sondern sie haben sich da auch nachher doppelt so stark vermehrt als in den übrigen Landesteilen, was einen dauernden Zuzug beweist. Weil indes nach Aufhören der Türkenkriege auch die sächsische Bevölkerung sich stark vermehrte,²⁴⁾ entstanden, da die Technik der Bodenbearbeitung nicht entsprechend fortschritt, Spannungen aus dem Gefühl der Bodenenge und aus dem Wettkampf um den Boden, wie ja denn auch lange die Bodenpreise auf Sachsenboden wesentlich teurer waren als in anderen Landesteilen.

In dieser Lage entstand der Eindruck, daß man die Rumänen leicht gewinnen oder ihre revolutionäre Unzufriedenheit wenigstens ablenken könne, wenn man ihnen Befriedigung ihrer Wünsche auf Kosten der Sachsen in Aussicht stellte. Das haben Vertreter der katholischen Kirche getan, denen die lutherischen Sachsen sehr zuwider waren und die gleichzeitig die Rumänen alle zur Union mit Rom zu locken trachteten. Sie gewannen schon unter Karl VI. und Maria Theresia einflußreiche Hofkreise gegen die Sachsen. Unter Josef II. hatten diese leichtes Spiel, da er den Plan verfolgte, ein dakorumänisches Reich unter seiner Herrschaft als Hindernis gegen Rußlands Drängen nach Konstantinopel zu errichten, weshalb er um die Rumänen warb und z. B. auch etwas Rumänisch lernte.

Wozu wäre es gekommen, wenn diese vereinten Kräfte den Rechtsstand der Siebenbürger Sachsen zu stürzen vermocht hätten? Das Ziel des Kampfes hatten die feudalistischen Adligen gestellt: Der Sachsenboden sollte den Charakter der „Fiskal“-Güter erhalten, die Sachsen und alle Bewohner des Sachsenbodens Zinsbauern der staatlichen Dämonenwirtschaft werden. Damit wäre vor der großen Bauernbefreiung, die in Siebenbürgen 1848 erfolgte, hier das letzte Gebiet freier Bauern noch rasch gleichfalls in den Zustand der Hörigkeit versetzt worden! Wer weiß, wie „Fiskal“-Güter um jene Zeit behandelt worden sind, wie häufig es z. B. Adligen gelang, sie sich „inskribieren“ zu lassen, und wie es dann solchen, den Adligen „inskribierten“ Gütern erging, der weiß auch, daß die Rumänen beim Gelingen der Pläne dieser unnatürlichen Bundesgenossenschaft gegen die Sachsen aus dem Regen in die Traufe gefallen wären. — Selbst der große rumänische Patriot Baritiu gibt zu, daß der rumänische Bischof Moga, als er noch 1837 einseitig die Sachsen angriff, damit Anregungen madjarischer Adliger statt gab²⁵⁾ (die doch den Aufkampf seines Volkes ablenken

²⁴⁾ Vgl. D. v. Meißl, Statistik der sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen, Hermannstadt 1886, S. 22. Dort ist nachgewiesen, daß die sächsische Landbevölkerung sich in der Zeit von 1765—1851 wesentlich stärker vermehrt hat als der Landesdurchschnitt.

²⁵⁾ G. Baritiu, Parti alese din istoria Transilvaniei etc., Hermannstadt 1889, Bd. I, S. 605.

und schädigen statt fördern wollten). Wie leicht sich die Rumänen und Sachsen verstehen konnten, wenn sie es unter sich versuchten, hat nachher der siebenbürgische Landtag 1863 gezeigt.²⁶⁾

Aber ein Zusammengehen der Rumänen und der Sachsen war den Madjaren, insbesondere als sie 1867 das habsburgische Herrscherhaus zum sogenannten Ausgleich bewogen hatten, durch den ihnen Ungarn mit Siebenbürgen übergeben wurde, sehr unangenehm; denn Rumänen und Sachsen waren seit 1848 gegen diese Lösung aufgetreten, so daß zur Stärkung der madjarischen Position die Trennung der Rumänen und Sachsen als wichtiges Ziel erschien. In dieser Lage wurde von der madjarischen Publizistik die Frage der „Sächsischen Nationsuniversität“ aufgegriffen und als Zankapfel zwischen Rumänen und Sachsen geworfen. Schließlich ergriff in Ungarn Koloman Tisza die Regierung, der Führer des madjarischen Kleinadels; er tröstete die Adligen über den Verlust der feudalen Vorrechte, den sie durch die Bauernbefreiung erlitten hatten, und über seine realen Kompromisse mit dem habsburgischen Herrscherhaus, die ihre nationalen Ideale so stark beschnitten, damit hinweg, daß er ihnen mit parlamentarischen und pseudoparlamentarischen Mitteln die Herrschaft im Staate, vor allem die fast ausschließliche Besetzung der Beamtenstellen durch Anwärter aus ihren Reihen sicherte. Das Land wurde auf dem Umwege über eine mit politischen Druckmitteln ihren Willen durchsetzende Beamtenerschaft neuerdings die Domäne des Adels. Abermals widerstand als geschlossenes Gebiet nur das Sachsenland dieser neuen Machtergreifung des madjarischen Adels. Darum mußte es zertrümmert werden.

So kam es zur Schaffung des Gesetzartikels XII aus 1876 durch Koloman Tisza selbst. Der sächsische Selbstverwaltungskörper wurde vollständig aufgelöst (§ 1 u. 2). Die sächsische Nationsuniversität erhielt einen ausschließlich kulturellen Wirkungskreis (§ 3), für ihr Vermögen wurde lediglich kulturelle Verwendbarkeit ausgesprochen (§ 4). Trotzdem das Gesetz selbst das Eigentumsrecht an diesem Vermögen ausdrücklich „unberührt“ läßt (§ 5), verfügt es über „die der freien Verfügung unterstehenden Einkünfte“ derselben „zu Gunsten der gesamten, das Eigentum besitzenden Bewohnerschaft ohne Religions- und Sprachverschiedenheit“ (§ 6). Diesem Grundsatz entsprechen auch die Bestimmungen über die „Generalversammlung der sächsischen Universität“, der die Verfügung über das Vermögen im Rahmen des Gesetzes und unter dem Aufsichtsrecht der Regierung übertragen wurde (§ 7 ff.). — Die Gebiete, aus denen Abgeordnete in die Generalversammlung zu wählen waren — deren Vertreter also die Verfügung über das Nationsvermögen erlangten —, wurden so bestimmt,

²⁶⁾ G. Baritiu, a. a. O., Hermannstadt 1891, Bd. III, S. 204 ff.

daß die den Sachsen im 15. Jh. verliehenen Grenzbουργengebiete gleich Teilen des ursprünglich den Sachsen zur Besiedlung übergebenen „fundus regius“ genommen wurden. Als Motiv dafür hat sicher auch dies mitgewirkt, daß nur so Madjaren in einer nennenswerten Zahl zum Mitanspruch über dieses Vermögen gelangen konnten; denn auf dem Grenzbουργengebiet der Pässe südöstlich von Kronstadt ist noch vor dessen Uebergabe an die Sachsen die rumänische Grenzbevölkerung z. T. verdrängt und durch madjarische ersetzt worden.

Damit war ein Gewaltstreich getan, aber keine rechtliche Lösung gegeben.

III.

Wem steht das Eigentumsrecht am Vermögen der „Sächsischen Nationsuniversität“ zu?

1. Rechtsträger der „Sächsischen Nationsuniversität“, und zwar nicht nur in der Gründungszeit, sondern gerade auch zur Zeit der gewaltigen geschichtlichen Aufgaben, die zu den großzügigen königlichen Donationen und damit zu den Hauptquellen des nachmaligen Vermögens führten, ist der personale Rechtsverband der deutschen Siedler auf dem Gebiet der ehemaligen „deserta“, d. i. auf dem sogenannten Sachsenboden, gewesen. Er allein kommt als Rechtssubjekt des Vermögens der „Sächsischen Nationsuniversität“ in Betracht.

2. Wenn man die Vermögensbildung der „Sächsischen Nationsuniversität“ nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten untersucht, kann als Ergebnis festgestellt werden:

a) Die Steuern und Umlagen wurden auf Grund der Steuerhoheit des personalen Rechtsverbandes der deutschen Siedler von diesem auf Grund von Verhandlungen mit den königlichen Abgesandten, später mit den Landständen und den Fürsten festgesetzt.²⁷⁾ Er war für die Aufbringung verantwortlich und haftete dafür, was eindrucksvoll darin zum Ausdruck kam, daß in besonders schweren Zeiten von der Nationsuniversität und den ihr nachgeordneten Selbstverwaltungskörperschaften oft drückende Schulden aufgenommen werden mußten, um den dem Staat gegenüber übernommenen Verpflichtungen zu genügen. Was also aus dieser Quelle in die Vermögensbildung eingeflossen sein mag, entspringt ganz einem verantwortlichen Tun, das völlig aufs Risiko des personalen Rechtsverbandes der Siedler ging.

²⁷⁾ Vgl. G. Müller, Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen, a. a. O., S. 120 ff. und 142 ff.

b) Die Erträgnisse der Donationsgebiete standen ganz zur Verfügung des personalen Rechtsverbandes der Siedler. Er hatte jene großen Lasten der Landesverteidigung für den Staat völlig zu eigener Verantwortung übernommen. Die Donationen sind — wie sich schon daraus feststellen läßt, daß sie im allgemeinen der Uebernahme der Landesverteidigungslasten nachfolgten — nicht rechtlich als Äquivalent dafür verliehen worden, sondern als Ausdruck der Zufriedenheit der Könige mit ihren Leistungen und zum Zweck der Mehrung ihrer dem Lande so nützlichen Kraft.

Wenn behauptet werden sollte, die Bewohner der Donationsgebiete, aus denen Erträgnisse in die Kasse der „Sächsischen Nationsuniversität“ flossen (es findet sich darunter auch eine ansehnliche Zahl sächsischer Gemeinden, die außerhalb des freien Sachsenbodens entstanden waren), hätten, eben weil die Erträgnisse aus ihrem Gebiet stammten, einen Anspruch auf das aus einem Teil jener Erträgnisse schließlich angesammelte Vermögen, so wäre das völlig abwegig. Das wird sofort klar, wenn man fragt, was geschehen wäre, wenn jene Donationsgebiete nicht den Sachsen, sondern Adligen als Landgüter oder Burghauptmannschaften verliehen worden wären und diese Vermögen angesammelt hätten. Gewiß würde das ihren Nachkommen niemand strittig machen. Wenn jemandem ein Gut verliehen wird, so daß er über die Erträgnisse frei verfügen darf, haben daran, was er daraus macht, diejenigen nicht das geringste Recht, die das Gut etwa bearbeiten.

Uebrigens ist allgemein anerkannt, daß die Bevölkerung der Donationsgebiete es unter den Sachsen besser gehabt hat als die Bevölkerung der Nachbargebiete; ihre Unterstellung unter die Sachsen brachte ihnen ein erträglicheres Los, als sie es unter anderer Herrschaft gehabt hätten, so daß ihre Leistungen, die sie auf alle Fälle hätten abführen müssen, indirekt auch ihnen selbst zugute gekommen sind.

3. Wiewohl die Donationserträgnisse den Sachsen zur freien Verfügung standen, haben sie das in den seinerzeitigen Verleihungen liegende königliche Vertrauen auch in der Verwendung dieser stiftungsartigen Werte zu rechtfertigen getrachtet. Aus der Türkenzeit kamen sie mit starker Verschuldung²⁸⁾ heraus, so daß vorher von Vermögensrücklagen nicht die Rede

²⁸⁾ Man hat dafür die „Mißwirtschaft“ ihrer Beamten verantwortlich zu machen gesucht. Abgesehen von wirklichen, als Auswirkung der Türkenzeit zu wertenden, persönlichen Verfehlungen (am ärgsten diejenigen des berüchtigten Schuller von Rosenthal, der dafür auch vom sächsischen Gericht zum Tode verurteilt worden ist) handelt es sich bei den vielseitigen Anschuldigungen, die der Haß der Jesuiten und des Adels aufbaute, um Erscheinungen, die sich aus Naturalnutzungen in dem noch stark naturalwirtschaftlichen Siebenbürgen ergaben. Die habsburgischen Regierungsmänner und Offiziere, die aus einem schon

sein konnte. Die starke Auszugaug und Lahmlegung der wertschaffenden Bevölkerung in anderen Landesteilen durch den übersteigerten, parasitären Feudalismus hatte aber die Wirkung, daß für die Landessteuern der Sachsenboden unverhältnismäßig überlastet wurde. Da ahmte Maria Theresia das Beispiel ihrer ehemaligen Vorgänger nach und verlieh den Sachsen das sogenannte Fogarascher Dominium durch „Inskription“ auf 99 Jahre. Die „Inskriptions“-Summe und ansehnliche Investitionskosten durch die die Güter des Dominiums ertragreicher gemacht wurden, erhöhten zwar zunächst ihre Schulden. Aber der Ertrag dieser Güter, zusammen mit den Erträgen der ehemaligen Donationen setzte sie instand, die „Sächsische Nationsuniversität“ und ihre nachgeordneten Selbstverwaltungskörperschaften schuldenfrei zu machen. Sobald dies Ziel erreicht war, begannen sie, die Ueberschüsse, die sie erzielten, für kulturelle Ziele jedweder Art, vor allem für eine entsprechendere Entwicklung des Schulwesens, zu verwenden. Sie nahmen es ernst damit, daß das ehemalige Vertrauen der Könige sie verpflichtete, ihre Kraft und Leistung zum Nutzen des Landes zu entfalten. Wer in den Gegenden des Sachsenlandes und seiner Nachbargebiete auch die nichtsächsischen Orte mit solchen anderer Landesteile vergleicht, kann die Wirkung dieser Bemühungen der Sachsen, das Vertrauen der Könige beispielgebend zu rechtfertigen, an dem weiter entwickelten und blühenden Zustand der Orte bei ihnen und in ihrer andersstämmigen Umgebung noch heute feststellen, trotzdem man ihnen durch Zufügung vielen Unrechts diese Aufgabe der Kulturpioniere bitterlich erschwert und oft ganz unmöglich gemacht hat.

Daß das Beispiel der Sachsen Nachahmung gefunden hat, beweisen z. B. die Vermögenswerte der Nachkommen der ehemaligen (rumänischen) Grenzerregimenter. In ihnen kann mutatis mutandis ein spätes und in der geschichtlichen Auswirkung unvergleichlich kleineres Analogon zum personalen Rechtsverband der deutschen Siedler gesehen werden. Ihre Gebiete hat man aber selbst bei der Agrarreform, die den Vermögensstand der Sächsischen Nationsuniversität so arg verminderte, von der Enteignung unberührt gelassen, weil der Staat mit Recht Gewicht darauf gelegt hat, daß solche Beispiele der Gemeinschaftshaltung bleiben und zum Nutzen des Staates fortwirken.

entscheidend geldwirtschaftlich orientierten Lande kamen, haben diese Erscheinungen oft mißverstanden und inmitten des allgemeinen Mißtrauens übertriebene Verdächtigungen nach Wien gemeldet. Die dagegen ergriffenen Sanierungsmaßnahmen der Regierung führten aber gerade zur Steigerung der Verschuldung, so daß man die Sanierung wieder den sächsischen Beamten überlassen mußte. Vgl. F. Deutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk, B. Krafft, Hermannstadt 1907, Bd. II, S. 117 ff.

4. Ein letztes Wort bleibt in diesem Zusammenhang zu sagen über die sogenannten Wälder der Sieben Richter, die bei der Agrarreform unseres Erachtens widerrechtlich enteignet worden sind. Man hat den Sachsen sogar den Vorwurf gemacht, sie hätten sich diese im Grenzbургengebiet zu Ungunsten der Rumänen unrechtmäßig angeeignet. Dieses Waldgebiet bildet seit so alten Zeiten das Eigentum des personalen Rechtsverbandes der deutschen Siedler, daß seine Provenienz nicht mehr sicher feststellbar ist. Aber setzen wir den für die These der Gegner günstigsten Fall voraus, daß dieses Waldgebiet bei der Verleihung der Grenzburgengebiete 1453 unter die Verfügung der Sachsen gekommen sei. War es dann ein Rechtsbruch gegenüber den Rumänen, daß sie es in ihr Eigentum nahmen? Die ältesten Urkunden bezeugen in diesen Grenzburgengebieten nicht nur Rumänen als Burgengebietsbevölkerung, die die Burgen unter der Leitung königlicher Burgkommandanten und Dienstmannen instand zu halten und zu verteidigen hatte, sondern auch Petschenegen. Es ist also keinesfalls das ganze Gebiet von Haus aus den Rumänen zur Verfügung gestellt worden. Was der König mit dem Gebiet der Petschenegen getan hat, als er diese, wie es häufig geschehen zu sein scheint, anderweitig in seinem Lande verwendete, entzieht sich zwar unserer Kenntnis. Aber jedenfalls hat er, wie es in einem nach strategischen Bedingungen (und den dabei oft große Dislozierungen erfordernden Gesichtspunkten) auszuwertenden Gebiet nicht anders geschehen konnte, stets auch entsprechende Gebietsreserven zu seiner unmittelbaren Verfügung behalten. Eben riesige Waldreserven, deren Nutzung und Rodung verhindert wurde, waren nach jenem System der Grenzsicherung gerade auch vor dem eigentlichen Grenzburgengebiet unerläßlich, um das Annähern von feindlichen Kolonnen zu erschweren.²⁹⁾ Diese Gebietsreserven gingen 1453, als die Sachsen das Grenzburgengebiet statt des Königs (*pro nobis et Corona nostra*) übernahmen, in die Verfügung der Sachsen über. Wie sehr es sich um sonst ungenützte Reserven gehandelt hat, zeigte sich selbst in unseren Tagen, obgleich die Bevölkerung in den in Betracht kommenden Gemeinden sich sehr stark vermehrt hat und ein Vielfaches der seinerzeitigen beträgt. Trotzdem hat man, als das Waldgebiet anläßlich der Agrarreform enteignet wurde, die große Masse desselben als Staatsreserve bestimmt, weil eben die in Frage kommenden Gemeinden entweder genug Wald hatten oder anderweitig mit Wald versorgt wurden, der für sie nicht so abgelegen war.

²⁹⁾ Vgl. oben, S. 48.

IV.

Ergebnis.

Die Sächsische Nationsuniversität ist ein personaler Rechtsverband auf volksrechtlicher Grundlage gewesen. Seine Ausgestaltung und lange geschichtsmächtige Dauer wurde gefördert durch die Aufgabenerfüllung auf dem den allgemeinen Landeszuständen entnommenen Königsboden („fundus regius“), der den Siedlern vom König zur Besiedlung nach Volksrecht verliehen worden war. — Das Eigentumsrecht an dem nach der Entmächtigung der historischen „Sächsischen Nationsuniversität“ verbliebenen Vermögen steht nach der rechtsgeschichtlichen Lage zweifellos ausschließlich dem personalen Verband der deutschen Siedler, bezw. ihren Nachkommen zu. Das Vermögen hat einen den Stiftungen analogen Charakter, und seine Erträgnisse wären nach dem freien Ermessen der Vertretung des personalen Verbandes der deutschen Siedler bzw. ihrer Nachkommen — wobei die Regierung ähnlich wie beim Stiftungsnießbrauch nach dem Staatsgesetz das Aufsichtsrecht hätte — für ihre kulturellen Bedürfnisse zwecks Mehrung ihrer Kraft und ihrer Leistungen zum Nutzen des Landes zu verwenden.